

1	Name	Anlage SZE	
2	Vorname	zur Einnahmen- überschussrechnung	
3	(Betriebs-)Steuernummer	77	12
		1	99
		41	
Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen			
I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG			
		EUR	Ct
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 70 der Anlage EÜR)	160	
5	Steuerfreie Gewinne	161 +	
6	Ergebnisanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 67 der Anlage EÜR enthalten)	162	
7	Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. -verlust	163	
8	Maßgeblicher Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (positiv in Zeile 10; negativ in Zeile 17 eintragen)	165	
II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres			
		EUR	Ct
9	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 77 der Anlage EÜR)	100	
10	Gewinn (= positiver Betrag aus Zeile 8)	200 -	
11	Einlagen (Übertrag aus Zeile 78 der Anlage EÜR)	210 -	
12	Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres ohne Berücksichtigung von Verlusten (positiv in Zeile 13; negativ in Zeile 15 eintragen)	130	
III. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)			
		EUR	Ct
13	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 12)	300	
14	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= positiver Betrag aus Zeile 16 des Vorjahres)	310 +	
Unterentnahmen			
		EUR	Ct
15	- des laufenden Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 12)	321	
16	- der vorangegangenen Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 16 des Vorjahres)	322 +	
Verlust			
		EUR	Ct
17	- des laufenden Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 8)	331 -	
18	- der vorangegangenen Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 15 des Vorjahres)	332 -	
19	Verbleibender Betrag (Ein positiver Betrag ist in die rechte Spalte einzutragen, ein negativer Betrag ist für die Folgejahre festzuhalten.)	340	
20	Kumulierte Über-/Unterentnahme	360	
21	davon 6 Prozent (Ergibt sich in Zeile 20 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)	370	
IV. Höchstbetragsberechnung			
		EUR	Ct
22	Tatsächlich angefallene Schuldzinsen des laufenden Wirtschaftsjahres	400	
23	Schuldzinsen i. S. d. § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG	410 -	
24	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG	420 -	2.050,00
25	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)	430	
V. Nicht abziehbare Schuldzinsen			
		EUR	Ct
26	Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 oder 25 (Übertrag in Zeile 71 der Anlage EÜR)	150	